

Satzung Kissinger Sportclub e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Kissinger Sport-Club e. V.“ Die Abkürzung lautet: „Kissinger SC “.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Kissing. Die Vereinsanschrift lautet:
Kissinger Sport-Club e. V., Bürgermeister-Wohlmuth-Str. 2, 86438 Kissing.

§ 2 a

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Breitensport sowie kulturelle Belange in Kissing zu fördern und zu pflegen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind insbesondere
 - a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten,
 - b) regelmäßige Übungsstunden, Veranstaltungen, Kurse abzuhalten,
 - c) geeignete Mitglieder zu Fachlehrgängen zu entsenden,
 - d) Wettkämpfe zu veranstalten und die Teilnahmevoraussetzungen für Verbandsspiele zu schaffen,
 - e) kulturelle Interessen und Belange wahrzunehmen, zu vertreten und zu fördern,
 - f) Beziehungen zu gleichartigen Vereinen, Fachverbänden oder Dachorganisationen zu pflegen,
 - g) die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.
- (3) Der Verein dient mit seinem gesamten Vermögen und seinen sämtlichen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgaben dürfen nur für sportliche und kulturelle Zwecke erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflassung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten

Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 b

Vergütungen

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) a) Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag Vereinsmitglied werden. Nichtvollgeschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Mitgliedschaft beginnt, falls keine späterer Beitrittstermin angegeben ist, mit dem Zugang des Aufnahmeantrages bei einem Vorstandsmitglied, dem betreffenden Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, wenn nicht innerhalb 4 Wochen, gerechnet vom Tag des Zuganges, der 1. Vorsitzende die Aufnahme schriftlich ablehnt. Gegen die Ablehnung ist innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung, schriftliche Beschwerde zulässig, über die der Vereinsrat entscheidet.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in:
- a) aktive Mitglieder (= Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins eine Sportart ausüben oder sich kulturell betätigen),
- b) passive Mitglieder (= Vereinsmitglieder, die den Verein bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung fördernd unterstützen),

- c) Ehrenmitglieder (= Vereinsmitglieder oder andere natürliche Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen nachweislich besondere Verdienste erworben haben).
- (3) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Der Vereinsrat kann Aufnahmebeschränkungen aussprechen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vom Verein gestellte Geräte, Sportkleidung und dergleichen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fort.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder des Vereinsrates,
 - b) vereinsschädigendem, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder seinem Ehegatten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder seinem Ehegatten und dem Verein betrifft.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Benützung der Anlagen und Geräte im Rahmen der Satzung bzw. Abteilungsordnungen oder gesonderter Richtlinien berechtigt.
- (3) Sonderrechte können vom Vereinsrat verliehen werden.
- (4) Zu den allgemeinen Mitgliedspflichten zählen insbesondere:

- a) Beachtung und Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsrates und der Hauptversammlung, sowie der Anordnungen der zuständigen Organe im Einzelfall,
 - b) Förderung des Vereinszwecks,
 - c) rechtzeitige Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge ab Beginn der Mitgliedschaft,
 - d) pflegliche Behandlung der Anlagen und Geräte.
- (5) Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet:
- a) zu sportlichem Verhalten,
 - b) zur Teilnahme/Mitwirkung an Übungsstunden und Wettkämpfen bzw. kulturellen Veranstaltungen,
 - c) zur Beschaffung der erforderlichen Sportkleidung, soweit der Vereinsrat nicht Ausnahmen bewilligt.

§ 6

Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. In ihnen wird die Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung der Vereinsaufgabe und des Vereinszwecks geleistet.
- (2) Die Abteilungen haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Mitgliedschaft bei mehreren Abteilungen ist zulässig.
- (4) Die Leitung der Abteilungen besteht aus dem Abteilungsleiter, dem oder den Stellvertreter (n), dem Schriftführer und dem Kassier, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Bei Bedarf können von der Abteilungsversammlung Jugendleiter, Schülerleiter, Sportwart etc. in die Abteilungsleitungen berufen werden.
- (5) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung, Beschlussfähigkeit, Mehrheitsverhältnisse, Beiziehung von sachverständigen Personen usw. findet § 8, Abs. 1 – 4 und 7 – 8 sinngemäß Anwendung. Für die Sitzungen der Abteilungsleitungen gilt § 9 Abs. 3 – 6 sinngemäß. Der Vorstand ist rechtzeitig über die Einberufung einer Abteilungsversammlung bzw. einer Sitzung der Abteilungsleitungen zu unterrichten.
- (6) Stimm- und Wahlrecht besitzen nur die jeweiligen Abteilungsmitglieder, im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.
- (7) Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Gegen aktive Mitglieder, die gegen § 5 Abs. 5 der Satzung verstoßen, kann im Einvernehmen mit dem Vorstand bei der Sportaufsichtsbehörde eine Verbandssperre beantragt werden.
- (8) Die Abteilungsleiter, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind für ihren Abteilungsbereich besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB. Verpflichtungen, die den vom Vorstand gesetzten Rahmen überschreiten, haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand vor der Eingehung genehmigt sind.

- (9) Die Abteilungen können in Ergänzung dieser Satzung eigene Abteilungsordnungen erlassen, die zur Gültigkeit der Genehmigung des Vereinsrates bedürfen. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (10) Die Einnahmen der Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen verwaltet. Die Befugnisse, Ausgaben zu tätigen, die mit Einnahmen der Abteilungen finanziert werden, werden von den Abteilungen unter Beachtung der Richtlinien gemäß § 10 Abs. 3 e wahrgenommen.
- (11) Festsetzung von Aufnahmebeschränkungen.
- (12) Einsatz von Sportlehrern und Übungsleitern.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsrat,
- c) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
- a) der 1. Vorsitzende für notwendig erachtet,
 - b) der Vereinsrat beschließt,
 - c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch Veröffentlichung in der Friedberger Allgemeinen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Tagesordnung der alle 3 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung mit Neuwahlen muss enthalten:
- a) Bericht des Vorsitzenden,
 - b) Bericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung der Vorstandes,
 - f) Neuwahlen des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann sie auf 5 Tage abgekürzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen beratend beizuziehen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes eine solche von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt. Stellvertreterfunktionen und Beisitzer können nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung auch per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Vereinsaufnahmegebühr,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Behandlung der ihr vom Vorstand oder Vereinsrat unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge,
 - f) die Änderung des Vereinszweckes.
- (6) Für je 500 angefangene Vereinsmitglieder ist ein Beisitzer zu wählen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Datum der Einladung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt, die nicht zur Wahl stehen dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch Zuruf benannt. Sie bestimmen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende leitet die einzelnen Wahlgänge, der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
- a) dem Vorstand gemäß § 10,
 - b) den Abteilungsleitern,

c) den Beisitzern.

(2) Der Vereinsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Dinge, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Verein betreffen,
- b) einmalige Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € bis 30.000,00 € nach § 2, einschließlich der daraus entstehenden und bis 500,00 € pro Monat bei laufenden Verpflichtungen,
- c) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Genehmigung von Ehrungen, Verleihungen von Sonderrechten,
- f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Anerkennung der Jahresrechnung,
- g) Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes auf die Dauer der restlichen Wahlperiode,
- h) Behandlung von Beschwerden bei Vereinsausschluss,
- i) Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- j) Generelle Festsetzung der Übungs- und Trainingszeiten und Benützung der Sportanlagen,
- k) Genehmigung der Änderung von Haushaltsansätzen im Rahmen des Gesamthaushalts,
- l) Vereinsausschluss natürlicher Personen,
- m) Einsetzung beratender oder beschließender Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben.

(3) Der Vereinsrat tritt mindestens 1-mal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt haben.

(4) Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, mit einer Frist von 1 Woche.

(5) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte derselben anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse im Sinne Abs. 2 Buchst. d) erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Durchführung von Nachwahlen gilt § 8 Abs. 4 und 8.

(6) Für Niederschriften gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzelberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird zuerst der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende tätig. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, vollzieht die Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes einzelne seiner Befugnisse auf die weiteren Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a) Leitung des Vereins,
 - b) Entsendung von Vertretern zu Abteilungsversammlungen, Sitzungen der Abteilungsleitungen, Versammlungen,
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vereinsrates,
 - d) Rechtsgeschäfte bis 5.000,-- € bei einmaligen Verpflichtungen,
 - e) Aufstellen von Richtlinien über den Haushalt und die Finanzierung der Abteilungen,
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - g) Genehmigung von Abteilungsordnungen, Abteilungsaufnahmegebühren und Abteilungsbeiträgen,
 - h) Vergütungen nach § 2 b.
- (4) Für Beschlussfähigkeit, Stimmenverhältnis und Niederschrift gilt § 9 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Tritt der Vorstand zurück, führt der bisherige 1. Vorsitzende die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer üben ihre Nachprüfpflicht mindestens einmal im Jahr aus. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Über ihre Tätigkeit berichten sie dem Vereinsrat. Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge haben sie bei wesentlichen Vorgängen und Ausgaben das Vorliegen entsprechender Beschlüsse zur Ermächtigung zu prüfen.

- (2) Die Kassenprüfer sind gleichermaßen für die Kassen des Hauptvereins sowie sämtlicher Abteilungen zuständig.
- (3) Kassenprüfer kann nicht sein, wer in der vorherigen Wahlperiode eine Funktion im Vorstand oder einer Abteilungsleitung innehatte.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Verwaltung und Aufgabenerfüllung haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens Ende Februar ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt sind.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch:
 - a) Eigenmittel (Beiträge, Aufnahmegebühren, Einnahmen aus Veranstaltungen u. ä.),
 - b) Zuschüsse, Stiftungen und Schenkungen,
 - c) Darlehen und Zwischenkredite.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird immer im Monat Februar fällig. Abteilungsbeiträge und Hauptvereinsbeiträge können zusammen eingehoben werden. Rückwirkende Erhöhung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Mitgliedern kann bei Vorliegen wirtschaftlicher Not oder aus sonstigen Gründen der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr der Abteilungsbeitrag, sowie die Aufnahmegebühr auf Ansuchen nach vertraulicher Behandlung durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins gemäß § 8 Abs. 3 oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kissing, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports in der Gemeinde Kissing zu verwenden hat.
- (6) Die von den Abteilungen geschaffenen Vermögenswerte bleiben bei Auflösung der Abteilungen Vereinsvermögen.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt nach Annahme durch die am 3.Dez.1971 stattgefundenen Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

Satzungsänderungen aufgrund der Mitgliederversammlungen vom 27. Jan. 1978, vom 16.Okt. 1992 und vom 13. Juli 2001 sind eingearbeitet. Ebenso erfolgte der Nachtrag ins Amtsgericht Aichach (Registergericht).

In der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2008 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen, welche zum 1. Juli 2008 in Kraft tritt.

Die geänderte Satzung wird beim Amtsgericht Augsburg (Vereinsregister) eingereicht.

Kissing, den 21.6.2008